



BDF · Friedrichstraße 169 · 10117 Berlin

Referat 535

Per Mail - sigrid.strich@bmel.bund.de

Bund Deutscher Forstleute

Gerd Klötzer

Fon 0171 - 5022 892

Mail Hallo-Gerd@web.de

Bundesgeschäftsstelle

Friedrichstraße 169

10117 Berlin

Fon 030 – 65 700 102

Fax 030 – 65 700 104

Mail info@BDF-online.de

6. Dezember 2019

Fachliche Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZEV)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDF bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung und nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemein:

Es ist ersichtlich, dass die rasanten Umweltveränderungen in den letzten Jahrzehnten eine umfassende Ermittlung wichtiger flächenrepräsentative Daten zum aktuellen Waldbodenzustand erfordern. Dabei ist auch die zeitliche Entwicklung als Grundlage für forst- und umweltpolitische Entscheidungen besonders wichtig. Zukunftsprognosen werden durch ihre Verfügbarkeit erst ermöglicht.

Für den Erfolg eines Umweltmonitorings sind unter anderem die Einheitlichkeit von Erhebungs- und Analysemethoden sowie deren Stetigkeit entscheidend.

Die Stellungnahme nimmt Bezug auf die Gliederung und die jeweiligen Seiten des Entwurfes.

2. Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf

Zum Entwurf der BZEV

Seite 3, §1 Abs. (1):

Pkt. 3: Ergänzung: Hinter „tiefenstufenbezogen“ sollte man „bzw. horizont-bezogen“ einfügen.

Begründung: Manchmal schneiden die Tiefenstufen Horizontgrenzen und damit ggf. Substratgrenzen, die unterschiedliches Nährkraft- bzw. Speichervermögen haben können.

Pkt. 4: Unter Daten zur Bodenphysik sollte die Zielgröße „Wasserspeicherkapazität“ oder „nutzbare Feldkapazität“ eingefügt werden.

Begründung: Durch die Zunahme der Klimaextreme (lange Dürrephasen, Niederschlag als kurzfristiger Starkregen mit verstärktem Oberflächenabfluss) ist die Wasserspeicherkapazität der Böden ein wichtiges Merkmal für die zukünftige Bestockung. Sie ist gleichwertig der Nährstoffversorgung zu sehen.

- sh. auch „Begründung des Entwurfes“ Seite 11, 2. Absatz, 7. Zeile: „Die Daten zur Bodenphysik nach Nr. 4 werden ... für die Beurteilung der hydrologischen Eigenschaften des Bodens benötigt“.

Seite 4, § 2:

Ergänzung: Es darf nicht zu einer Verdünnung des Netzes kommen.

Begründung:

Bei einer nicht erlaubten Punktereduktion wären die Fehlerraten der Auswertungen deutlich erhöht. Die Übertragbarkeit der Erhebungsergebnisse wäre nur mit deutlichen Unsicherheiten möglich. Außerdem wäre das Ziel der BZE zeitliche Bodenveränderungen zu darzustellen und auszuwerten kaum sicher möglich.

Mecklenburg – Vorpommern hat z. B. zur BZE II nur 47 Punkte (16 x 16 km Raster) beprobt. Es müssen Kontrollen und bei Verletzung der Vorgaben Restriktionen eingebaut werden.

Zur „Begründung“:

Zu „A. Allgemeiner Teil“ zu „V. Folgen der Rechtsverordnung“

unter „Thünen-Institut:

Seite 5:

1.) 2. Absatz 7. Zeile:

Es sollte hinter „bodenbiologische Merkmale“ „Wasserspeicherkapazität des Bodens“ ergänzt werden.

Begründung: siehe oben → §1, Absatz (1) Punkt 4

2.) Seite 5 und 6:

Es fehlen in allen Tabellen 12 Monate Fachkraft mD oder eD für einfache Arbeiten vom Kopieren, Telefondienst, Vorbereiten und Versenden von Unterlagen u. ä.

Begründung: Die Ausführung einfacher technischer Arbeiten werden nicht durch die Ausstattung mit Computern ersetzt. Sie gehen zu Lasten der notwendigen Arbeiten der Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes. Der Arbeits- (und Denkprozess) wird unnötig unterbrochen und zeitlich bis zu 20% belastet.

3.) Seite 6, Tabelle 2025 – 2026:

Die Reisekosten sollten um 13 % auf 11 500 € je Jahr erhöht werden.

Gleiches gilt für die Tabelle 2027 – 2028 auf ca. 16 000 €/a.

Begründung: Da hier mehr Personal als 2019 – 2024 geplant ist (2025 – 2026: 0,5 höherer Dienst bzw. 2027 – 2028: 1 höherer und 0,5 gehobener Dienst).

Gleiches gilt für die Sachkosten zu prüfen!?

4.) Seite 6, Tabelle 2027 – 2028:

Der Punkt „Sachkosten für externe Studien . . .“ sollte von 110 000 €/a auf mindestens 180 000 €/a (wie 2025 – 2026).

Begründung: Im Text darüber wird deutlich ausgeführt, dass ein erhöhter Aufwand für erforderlich gehalten wird: „Für die Auswertung ... werden externe Vergaben vorgesehen.“ Dies wurde 2025 – 2026 nicht so explizit dargestellt. Also sollte der Aufwand mindestens so hoch sein, wie 2025 – 2026.

5.) Seite 8, letzter Absatz, viertletzte Zeile:

Der „Kilometersatz“ sollte zu Planungszwecken von „0,3 €/km“ auf „0,4 €/km“ erhöht werden.

Begründung: Dieser Satz ist nicht mehr zeitgemäß und für eine Planung bis 2028 erst recht nicht. Es gibt bereits jetzt Bundesländer, die einen erhöhten Satz von 0,4 €/km anwenden. Die Veränderungen der Energiepreise führt mit großer Sicherheit in den kommenden Jahren zu einer Erhöhung des Kilometersatzes.

6.) Seite 7 – 9

a. Seite 7: vorletzter Absatz:

Die Kosten für „die Erhebungen und Probennahmen im Gelände sind mit ...“ rund 4 500 €/Aufnahmepunkt (AP) (bzw. bei Berücksichtigung des höheren Kilometersatzes 4 570 €/AP) zu veranschlagen.

b. Begründung: Die Berechnung unter dem Punkt „Im Einzelnen“ von Seite 7 bis Seite 9 ist nicht korrekt und ergibt insgesamt nicht 4 300 €/AP, sondern 4 485 €/AP. Dies bedeutet statt 8,6 Mio. € Bedarf 8,97 Mio. €.

- Bei Einbeziehung eines Kilometersatzes von 0,4 €/km sind je Aufnahmepunkt noch 85 € zu ergänzen. Somit müssten die Gesamtkosten fürs Gelände auf 9,14 Mio. € angehoben werden.

7.) Seite 11 – redaktionelle Änderungen

Überschrift:

Sie muss „B. Besonderer Teil“ heißen.

Begründung: Wenn auf Seite 1 „a. Allgemeiner Teil“ bezeichnet wird, muss „Besonderer Teil“ mit „B.“ bezeichnet werden.

2.Absatz 11. Zeile:

„... Maßnahmen wie Bodenschutzkalkung und des Waldumbaus“

Es ist zu hoffen, dass die Anregungen und Ergänzungen Berücksichtigung finden.

Der Entwurf ist sehr detailliert, dadurch ist es möglich fachlich fundiert Stellung zu nehmen. Allerdings birgt dies auch die Gefahr, dass den Unwägbarkeiten der praktischen Umsetzung zu wenig Flexibilität eingeräumt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Klötzer